

leiten sich erhebliche Umweltauswirkungen und damit ein Kompensationserfordernis ab.

### 2.1.3 Schutzgut Wasser

#### A Basisszenario

##### Grundwasser:

###### Teilbereich 1

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt im Schnitt zwischen 100 und 150 mm/a, bei geringem Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung. Die Grundwasserstufe ist mit Grundwasserfern angegeben.

###### Teilbereich 2

Das Änderungsgebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt im Schnitt zwischen 150 und 200 mm/a, bei mittlerem Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung. Die Grundwasserstufe ist mit Grundwasserfern angegeben.

##### Oberflächengewässer:

Von der Planung sind keine Oberflächengewässer betroffen.

#### B Bewertung

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ist die Versiegelung als erheblicher Eingriff zu bewerten. Durch die Zunahme der Versiegelung kommt es zu vermehrtem oberflächlichem Abfluss und Abnahme der Grundwasserneubildung. Die Versickerung des Niederschlagswassers soll weiterhin im Plangebiet erfolgen, somit werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verringert. Aufgrund der Versiegelung verbleiben Umweltauswirkungen, die zu einem Kompensationsbedarf führen. Wegen des fachlichen Zusammenhanges mit dem Schutzgut Boden ist der Kompensationsbedarf gemeinsam zu betrachten.

### 2.1.4 Schutzgut Klima und Luft

#### A Basisszenario

Die Änderungsgebiete liegen in der klimaökologischen Region „Bergland und Bergvorland“ mit sehr differenziertem Reliefeinfluss auf die Klimafunktionen und die lokalen Austauschbedingungen. Die klimatischen Funktionen der Planbereiche ergeben sich aus der Randlage zu einer Ortschaft. Dementsprechend ist das Klima zwischen dem offenen Freilandklima der Umgebung und dem Klima „Ortslagen“ anzusiedeln. Durch die Freiflächen produziert die Fläche Kaltluft. Die Austauschfunktion und damit die Wirkung auf angrenzende Bebauungen sind jedoch gering. Da zudem davon ausgegangen werden kann, dass die Überwärmungstendenz von Ortslagen mit Einzel- und Reihenhausbebauungen gering ist,

ist die klimaökologische Funktion der Fläche zu vernachlässigen.

## **B Bewertung**

Für die Entwicklung des Kleinklimas sind Versiegelungen nachteilig. In den Untersuchungsgebieten sollen allgemeine Wohngebiete entwickelt werden. Die Realisierung der Planung hat die Inanspruchnahme von Freilandklimatopen zur Folge. Auf Grund der Lage der Flächen – am Ortsrand angrenzend an Wohnbebauung – sind, wie oben erwähnt, die klimaökologischen Funktionen der Fläche zu vernachlässigen.

Es sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten.

Eine Beeinflussung der Luftqualität ist nicht abzusehen. Erhebliche Auswirkungen auf die örtlichen luftklimatischen Verhältnisse sind nicht zu erwarten (§ 1a Abs. 3 BauGB, § 1f BNatSchG, § 1 BImSchG).

### **2.1.5 Wirkungsgefüge zwischen den Belangen des Naturschutzes**

**Das Wirkungsgefüge** ist die allgemeine Bezeichnung für das naturgesetzlich geregelte Zusammenwirken der Elemente (z.B. Bodenart, Wasser, Luft) und Komponenten (z.B. Georelief, Boden, Klima, Lebensgemeinschaft) in einer funktionellen Einheit des Geokomplexes, heute auch als Geoökosystem mit Speichern, Reglern und Prozessen beschrieben.<sup>1</sup>

Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter bedingt daher indirekt auch die Funktionsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes aufgrund des Wirkungsgefüges.

Aufgrund der vorhandenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen sind die Funktionsfähigkeiten der Naturgüter weitestgehend eingeschränkt (vgl. Basisszenario). Somit ist auch das bestehende Wirkungsgefüge in den Planbereichen als „beeinflusst“ zu charakterisieren.

### **2.1.6 Schutzgut Landschaft**

#### Teilbereich 1

Die Stadt Stadtoldendorf liegt am Rand des Naturparks „Solling-Vogler“ inmitten des Weserberglandes. Das Stadtgebiet befindet sich am Hang des Bergzuges Homburg. Der von der Planung direkt betroffene Bereich ist durch die Randlage zu einem gewachsenen Ortskern geprägt und befindet sich auf einer Höhe von 230 bis 240 m ü. NN. Das Landschaftsbild wird in diesem Bereich im Wesentlichen durch die im Südwesten angrenzende

---

<sup>1</sup>[www.Spektrum.de](http://www.Spektrum.de) (abgerufen am 11.06.2018)

Waldfläche geprägt.

Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung ist dem Untersuchungsgebiet im Hinblick auf Eigenart, Vielfalt und Schönheit nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen. Lediglich die Straße „Rosenbuschweg“ sowie weitere Feld- und Waldwege in unmittelbarer Nähe haben durchaus eine Bedeutung für die Naherholung.

Direkt westlich des Änderungsgebietes erstreckt sich das EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“.

#### Teilbereich 2

Die Ortschaft Lenne liegt im Weser-Leinebergland zwischen den Höhenzügen Hils im Nordosten, Elfas im Ostsüdosten, Homburg im Westen sowie Holzberg im Süden. Das Plangebiet ist durch die Lage am Ortsrand und die angrenzenden Ackerflächen geprägt.

Zu einer erheblichen Veränderung des durch die vorhandene Bebauung und Nutzung gewachsenen Ortsbildes kommt es durch die Planung nicht.

#### **Bewertung**

Eine Bebauung stellt grundsätzlich einen raumwirksamen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Da jedoch unmittelbar angrenzend Wohnhäuser vorhanden sind und die Plangebiete die vorhandenen Wohngebiete abschließen, relativiert sich die Raumwirksamkeit. Für den Teilbereich 1 übernimmt der vorhandene Wald die Funktion einer landschaftsgerechten Eingrünung des Gebietes zur freien Landschaft. Für den Teilbereich 2 ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine entsprechende Eingrünung des Gebietes vorzusehen. Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind somit relativ gering.

Zum angrenzenden Wald und dem Vogelschutzgebiet des Teilbereiches 1A wird mittels einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ein ausreichender Schutzabstand gehalten.

#### **2.1.7 Biologische Vielfalt**

Der Begriff „Biologische Vielfalt“ bzw. „Biodiversität“ steht als Sammelbegriff für die Vielfalt des Lebens auf unserer Erde und ist die Variabilität aller lebender Organismen und der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Die biologische Vielfalt trägt zur Vielfalt der belebten Natur bei und bildet die existenzielle Grundlage für das menschliche Leben. Sie steht in vielfältiger Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern

und beeinflusst z.B. Stoffkreisläufe, die Qualität der Böden und das Klima.<sup>2</sup>

Die biologische Vielfalt der Änderungsgebiete ist aufgrund der Standorte und der vorhandenen Nutzungen als minder ausgeprägt zu beurteilen. Die Änderungsgebiete umfassen intensiv genutzte Ackerflächen und bieten daher nur wenigen Arten Habitate. Es besteht weiterhin keine große Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen.

### **2.1.8 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes**

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Sie werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt.<sup>3</sup>

#### Teilbereich 1

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in ca. 1,8 km Entfernung südöstlich des Änderungsgebietes (FFH-Gebiet "Holzberg bei Stadtoldendorf, Heukenberg"). Ein Schutzgebiet gemäß der Vogelschutz-Richtlinie befindet sich direkt westlich des Änderungsgebietes (EU-Vogelschutzgebiet V68 „Sollingvorland“). Durch die Darstellung einer Maßnahmenfläche zwischen dem geplanten Wohngebiet und dem angrenzenden Waldgebiet wird ein Schutzstreifen für das Vogelschutzgebiet geschaffen.

Zur Vorbereitung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 034 „Rosenbusch-Süd“ wurde eine FFH – Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VP)<sup>4</sup> durchgeführt. Die Vorprüfung kommt zu folgendem Fazit:

*„Die Stadt Stadtoldendorf plant die Aufstellung des B-Planes Nr. 034 "Rosenbusch-Süd". Das Plangebiet grenzt an das EU-Vogelschutzgebiet V68 "Sollingvorland" unmittelbar an.*

*Das Gebiet wurde gemäß des Standarddatenbogens aufgrund der hohen Bedeutung für Brutvogelarten der strukturreichen Kulturlandschaft des Berglandes (Rotmilan, Uhu) ausgewiesen.*

*Im Zuge dieser Vorprüfung wird festgestellt, dass die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens das Natura 2000-Gebiet (EU-Vogelschutzgebiet V68 "Sollingvorland") in seinen für die Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich*

---

<sup>2</sup>www.bfn.de (abgerufen am 11.06.2018)

<sup>3</sup>www.bmu.de (abgerufen am 11.06.2018)

<sup>4</sup> Bergmann Freiraum Landschaft, Dipl. Ing Andreas Bergmann; *FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VP) im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 034 „Rosenbusch-Süd“*; Hameln im Juni 2021

*beeinträchtigen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird nicht erforderlich.“*

Durch die Planung werden die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000 Gebiete nicht berührt.

#### Teilbereich 2

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in ca. 0,4 km Entfernung östlich des Änderungsgebietes (FFH-Gebiet "Lenne"). Ein Schutzgebiet gemäß der Vogelschutz-Richtlinie schließt sich direkt südlich an die Ortschaft an (EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“). Zu den Teilbereichen, insbesondere Teilbereich 2A besteht ein ausreichender Abstand. Durch die Planung werden die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000 Gebiete somit nicht berührt.

### **2.1.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung**

#### **A Basisszenario**

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

#### Teilbereich 1

Das Änderungsgebiet liegt im Nordosten der Stadt Stadtoldendorf, und zwar an der Straße „Rosenbuschweg“. Von der Planung sind Flächen betroffen, die derzeit als Ackerfläche genutzt werden. Im Nordosten schließt Wohnbebauung in Form von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern an. Im Südwesten wird das Plangebiet durch einen Wald abgegrenzt. Der Kern des Ortes liegt südöstlich des Plangebietes.

Aufgrund eines Schützenhauses südlich des Plangebietes wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für die Teilfläche A ein schalltechnisches Gutachten aufgestellt, das die Auswirkungen der Nutzung auf die geplante Wohnbebauung untersucht.

#### Teilbereich 2

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich derzeit keine Wohnnutzung. Die Flächen werden ausschließlich landwirtschaftlich – als Ackerfläche – genutzt. Allerdings grenzen südlich und östlich Wohnnutzungen an. Die Flächen haben eine Bedeutung als erlebbare Freiflächen am Ortsrand.

## **Bewertung**

Die Änderungsbereiche haben keine wesentliche Bedeutung für das Schutzgut Mensch. Für die jeweils angrenzenden Anlieger wird zukünftig der Blick auf die freie Fläche verstellt. Zudem ist jedoch zu bedenken, dass gerade die Ortsränder von Erweiterungen betroffen sind. Es besteht auch kein Rechtsanspruch darauf, dass ein Bereich des Ortsrandes von jeder Ortsentwicklung ausgenommen wird.

Gemäß den Ergebnissen der Schießlärmrechnung des Schalltechnischen Gutachtens zum Bebauungsplan „Rosenbusch-Süd“ der Stadt Städtoldendorf (Bonk – Maire –Hoppmann PartGmbH, September 2019) ist festzuhalten, dass durch die Nutzung des Schießstandes die maßgebenden Immissionsrichtwerte im gesamten Plangebiet deutlich unterschritten werden. Hinsichtlich des Schießlärms sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch gegeben.

### **2.1.10 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter dem Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind Güter und Objekte zu verstehen, die eine gesellschaftliche Bedeutung haben. Diese Güter und Objekte dürfen durch die Planung in ihrer Nutzbarkeit oder prägenden Bedeutung (Ortsbild oder historische Bedeutung) nicht eingeschränkt werden. Hierunter fallen u.a. Denkmäler (archäologische Funde, andere Bodendenkmäler, architektonisch wertvolle Bauten und Baudenkmäler sowie Grabfelder und Grabstätten).

In den Untersuchungsgebieten sind derzeit weder Bodendenkmäler noch andere Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt.

### **2.1.11 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Naturschutzes**

Die nach Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

In den Änderungsgebieten führt die geplante Versiegelung zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Daraus resultieren auch für das Schutzgut Wasser negative Folgen, wie die Abnahme der Speicherung von Niederschlagswasser und die Zunahme des oberflächigen Abflusses. Aufgrund der Lage der Untersuchungsgebiete sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als unerheblich zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist in den Untersuchungsgebieten nicht zu erwarten.

## 2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

### 2.2.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

Durch die bauliche Umsetzung des geplanten Vorhabens können temporäre Auswirkungen auf alle in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Umweltbelange auftreten.

Der **Bau** hat verschiedene Auswirkungen auf den Umweltbelang **Tiere**: Durch mit dem Einsatz von schwerem Gerät und mit Baustellenfahrzeugen verbundenen Schall-, Licht- und Staubimmissionen können störepfindliche Arten vorübergehend oder auch dauerhaft aus ihren Lebensräumen oder Brutstätten vertrieben werden. Mit der Baufeldräumung kann grundsätzlich eine Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einhergehen.

Die Eingriffe finden auf intensiv genutzten Ackerflächen statt. Eine Bedeutung für das Schutzgut Tiere ist nicht direkt gegeben (siehe Basisszenario). Im Wesentlichen dient die Ackerfläche als Nahrungshabitat der Tiere aus den angrenzenden Lebensräumen (u.a. Wald). In unmittelbarer Umgebung befinden sich ausreichende und vergleichbare Nahrungshabitate. Zudem werden die entstehenden Freiflächen innerhalb des Plangebietes nach Beendigung des Bauvorhabens wieder als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich sind die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung durchgeführten Prüfungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbinden nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Um Beeinträchtigungen und Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten der angrenzenden Lebensräume zu vermeiden, sind das Entfernen von Vegetation sowie das Abschieben von Oberboden außerhalb der Vogelbrutzeiten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die betroffenen Strukturen vorab auf das mögliche Vorhandensein von Vogelnestern zu untersuchen. Sollten Vogelnester festgestellt werden und ein Baubeginn in der Vogelbrutzeit nicht vermeidbar sein, ist das weitere Vorgehen mit der Stadt Stadtoldendorf abzustimmen. Findet ein Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit statt, ist davon auszugehen, dass die eintreffenden Vögel andere Bereiche zur Brut aufsuchen. Damit wird ein Verbotstatbestand vermieden und es ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Tieren zu rechnen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden Freiflächen dem Siedlungsbereich zugeschlagen. Folglich geht mit dem Planungsvorhaben ein Flächenverbrauch einher. Die Anlage von Wohngebieten sowie entsprechender Erschließungsstraßen beeinträchtigen durch Versiegelungen die **Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser**. Durch die

Versiegelung des Bodens gehen alle natürlichen Funktionen verloren. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und damit auch des Schutzgutes Wasser stellt einen Eingriff dar und führt zu einem Kompensationsbedarf.

Das Schutzgut **Mensch** wird durch Bauarbeiten temporär beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen können aus Baustellenlärm und Stäuben bestehen. Sie sind zeitlich begrenzt und unvermeidbar.

Im Hinblick auf das angrenzende Schützenhaus (Teilbereich 1 A) wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Aus dem geht hervor, dass es im gesamten Plangebiet zu keinen Überschreitungen der maßgebenden Immissionsrichtwerte kommt.

In Bezug auf die Schutzgüter **Klima und Luft** können durch den Baustellenbetrieb und -verkehr kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Luftverunreinigungen dieser Art treten lediglich temporär begrenzt während der Bauphase auf und sind daher als nicht erheblich einzustufen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist nicht mit zusätzlichen erheblichen Belastungen des Klimas und der Luft durch das geplante Vorhaben zu rechnen.

Alle **anderen Schutzgüter** sind durch den Bau des Vorhabens nicht betroffen.

### **2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen**

Mit dem Vorhaben gehen intensiv genutzte Ackerflächen verloren. Da es sich jedoch um einen Flächenverbrauch am Ortsrand handelt, ist eine Inanspruchnahme der Flächen für eine bauliche Entwicklung an den vorgesehenen Standorten vertretbar.

### **2.2.3 Art und Menge an Emissionen**

Die bauliche Umsetzung der zulässigen Nutzungen führt vorwiegend zu Schall-, Luftschadstoff-, Geruchs- und Lichtemissionen. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tiere, Klima und Luft kann vorübergehend auftreten. Die übrigen Schutzgüter sind nicht oder allenfalls indirekt und geringfügig betroffen.

Störungsempfindliche Tierarten können durch diese Emissionen aus ihren bisherigen Habitaten vertrieben werden. Auf den Menschen sind aufgrund der zulässigen Nutzung keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten. Eine Belastung der übrigen Schutzgüter ist aufgrund der vorliegenden Planung nicht anzunehmen.

### **2.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung**

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt

und beziffert werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Abfälle etc. in größerem Umfang entstehen.

Grundsätzlich werden die Abfälle durch die Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden (AWH) - unter Berücksichtigung der gültigen Abfallsatzung - sachgerecht entsorgt. Dabei sollte Vermeidung und Verwertung grundsätzlich vor der Entsorgung stehen.

Durch die Einhaltung der Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB vermieden werden.

### **2.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt**

Erhebliche Risiken könnten beispielsweise in der Emission von stark gesundheitsgefährdenden Schadstoffen bestehen.

Diese können grundsätzlich während des Baus und des Betriebes anfallen. Sie würden sowohl ein Risiko für die menschliche Gesundheit, als auch für die Umwelt und ihre Belange darstellen. Durch einen Eintrag solcher Stoffe würden der Boden und das Grundwasser belastet, ebenso wie die Luft und das Klima. Durch die Aufnahme kontaminierten Wassers würden sich Schadstoffe in Pflanzen anreichern und diese erheblich belasten. Dies könnte einerseits zu einer negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch das Absterben von Pflanzen, andererseits zu einer Gefährdung von Tieren und Menschen durch den Konsum von belastetem Wasser, Pflanzen oder Luft führen. Durch die genannten Belastungen und Gefährdungen würden auch das Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt und Schutzgebiete gefährdet.

Durch die Umsetzung der Planung ist von keinem übermäßigen Risiko für die menschliche Gesundheit auszugehen. Es ist an dieser Stelle davon auszugehen, dass während der Bauphase und auch während des Betriebes alle Maßnahmen nach dem Stand der Technik durchgeführt sowie bestehende Regelwerke und Vorschriften eingehalten werden. Ein besonderes Störfallrisiko besteht nicht.

### **2.2.6 Kumulierung von Auswirkungen**

Kumulierende Auswirkungen können durch die Umsetzung des Vorhabens in Verbindung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben auftreten. Dann könnten Umweltauswirkungen der benachbarten Vorhaben (z.B. Lärmemissionen) dazu führen, dass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Auf Basis der vorliegenden Planung kann eine durch das Vorhaben hervorgerufene

Kumulierung nachteiliger Auswirkungen nicht abgeleitet werden.

### **2.2.7 Auswirkung auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Die Klimaschutznovelle des BauGB vom 30.07.2011 fordert die Kommunen dazu auf, im Rahmen der Bauleitplanung den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in der Stadtentwicklung zu fördern. Diese Novelle zielt darauf ab, den negativen Folgen des globalen Klimawandels vorzubeugen. Um den Klimawandel zu verlangsamen, muss die Produktion von Treibhausgasen (hier vereinfacht als CO<sub>2</sub>-Emissionen zusammengefasst) gebremst werden. Dementsprechend sollten vor jeder Baumaßnahme Einsparpotentiale für CO<sub>2</sub>-Emissionen geprüft werden. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen Rechnung getragen werden (§ 1a, Abs. 5, BauGB).

Eine genaue Bezifferung der zukünftigen klimarelevanten CO<sub>2</sub>-Ausstöße ist im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht möglich. Pauschal lässt sich sagen, dass durch die geplanten Vorhaben klimarelevante Gase ausgestoßen werden. In diesem Fall ist für das Plangebiet aber von keinem Anstieg der CO<sub>2</sub>-Emissionen gegenüber dem jetzigen Zustand auszugehen. Im Gegenteil ergibt sich durch den Neubau die Chance, auf neueste Techniken im Bereich der Kühlung/Klimaaggregate etc. zurückzugreifen und dadurch ein gewisses Einsparpotenzial abzurufen.

Folgen des Klimawandels können z.B. Überflutungen oder Trockenperioden sein. In diesem Zusammenhang ist von einer geringen Anfälligkeit des Vorhabens auszugehen. Eine Überflutung ist auch bei steigendem Meeresspiegel nicht zu erwarten. Bei ausgedehnten Trockenperioden könnten mögliche Anpflanzungen Schaden nehmen. Im Falle von längeren Trockenperioden sind ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

### **2.2.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken**

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben sind erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer fachgerechten Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechtem Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen abzusehen.

## **2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

In den Änderungsgebieten sollen überwiegend Wohnbauflächen ausgewiesen werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Nutzung zu schaffen.

Durch die Realisierung des Bauleitplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht.

Gemäß Eingriffsregelung sind Eingriffe zu vermeiden bzw. in ihrer Intensität zu vermindern (§ 15 (1) BNatSchG). Für nicht vermeidbare Eingriffe sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, die in der Lage sind, die hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren (§ 15 (2) BNatSchG).

### **Vermeidung/ Minimierung**

Bereits im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung werden durch die Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft für den Teilbereich 1 und der Darstellung von Grünflächen für den Teilbereich 2 Vorkehrungen für die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft getroffen. Durch die Ausweisung der Maßnahmenfläche für den Teilbereich 1 können somit auch negative Auswirkungen auf den dort angrenzenden Wald vermieden werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen sind zur weiteren Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen Maßnahmen zu treffen, die u.a. mittels landschaftsraumbezogener Ortsrandbegrünungen für eine ausreichende Einbettung der Wohngebiete in die Landschaft sorgen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht, insbesondere in Bezug auf die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden, sollten im Rahmen von Bautätigkeiten Normen und Regelungen zur Bodenbearbeitung berücksichtigt werden.

### **Ermittlung des verbleibenden Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs**

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich im Hinblick auf die Kompensation kein konkreter Handlungsbedarf. Erst auf der Ebene des Bebauungsplanes werden die geplanten Maßnahmen für Natur und Landschaft festgesetzt und dem Eingriff gegenübergestellt.

Als Grundlage für die Bewertung des Eingriffs dienen die von W. Breuer erarbeiteten „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (NLÖ). Aus der Gegenüberstellung der Bewertung der Flächen vor und nach dem Eingriff

ist der Verlust des Planungsraumes in seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ersichtlich. Die Wertstufen ermitteln sich auf der Grundlage die von E. Bierhals, O. von Drachenfels & M. Rasper erarbeiteten „Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen“ (NLÖ).

### **Ausgleich**

Im parallel aufgestellten Bebauungsplan zum Teilbereich 1 A wird die in der Flächennutzungsplanänderung bereits dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, um die Auswirkungen zu minimieren. Auf dieser Fläche soll durch entsprechende Maßnahmen eine Aufwertung erfolgen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine ausführliche Eingriffsermittlung durchgeführt. Das resultierende Kompensationsdefizit von 9.459 m<sup>2</sup> kann im Plangebiet nicht vollumfänglich ausgeglichen werden und ist entsprechend auf einer externen Fläche auszugleichen.

Für die Teilbereiche 1 B und 2 sind im Rahmen der Aufstellung weiterer Bebauungspläne ausführliche Eingriffsermittlungen durchzuführen. Es ist zu erwarten, dass sich hier ebenfalls Kompensationsdefizite ergeben, welche auf externen Flächen aufzufangen sein werden.

**Nach Durchführung entsprechender Kompensationsmaßnahmen ist von keiner nachhaltigen negativen Auswirkung auf die Umwelt auszugehen.**

## **2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

### Teilbereich 1

Bereits in einem Siedlungsgutachten von 1998 der Stadt Stadtoldendorf wurde diese Fläche untersucht. Sie ist zwar noch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt, jedoch stellt sich aus städtebaulicher Sicht als geeignet dar. Es würde sich um eine Erweiterung der bereits bestehenden Bebauung nördlich des Rosenbuschweges handeln und somit zu einer Abrundung des bebauten Bereiches führen.

### Teilbereich 2

In der Gemeinde Lenne war der Teilbereich 2 bereits im Jahr 1972 Bestandteil der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Breite“. Es wurde jedoch nur der östliche Teilbereich genehmigt. Im Jahr 1998 wurde durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf der Breite II“ das Wohngebiet nochmals erweitert. Der nun zu überplanende Bereich blieb jedoch außen vor. Es bietet sich daher an, die restliche Fläche zwischen der bestehenden Bebauung der rechtskräftigen Bebauungspläne und der Straße „Zum Hackelberg“ ebenfalls als Wohngebiet zu entwickeln.

## **2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen**

Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für erhebliche nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB (namentlich schwere Unfälle und Katastrophen) ist nicht gegeben. Von den geplanten Nutzungen gehen grundsätzlich keine erhöhten Risiken oder Gefährdungen aus.

## **3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Eingriffsregelung:

Grundlage für die Ermittlung der notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der Fachbeitrag zur Eingriffsregelung, der in den Umweltbericht integriert wird. Es wird das Bewertungsschema des Landesamtes für Ökologie vom Land Niedersachsen angewandt (W. Breuer: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, 1/94), (W. Breuer: Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, 1/06).

### **3.2 Umweltmonitoring**

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund des Planes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Auf der Ebene dieser Flächennutzungsplanänderung werden keine speziellen Monitoringmaßnahmen notwendig.

### **3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Auf Grund der starken Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Stadt Stadtoldendorf wird die Ausweisung von entsprechenden Flächen erforderlich. Der überplante Teilbereich 1 ist im Flächennutzungsplan noch nicht als Wohnbaufläche dargestellt, nach einem vorliegenden Siedlungsgutachten jedoch geeignet und vorteilhaft anzusehen. Aus diesem Grund

soll nun die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Die Gemeinde Lenne beabsichtigt ebenfalls, für die künftige städtebauliche Entwicklung weiteres Wohnbauland bereitzustellen. Aufgrund der Nähe der angrenzenden Siedlungsflächen und der Erschließungsmöglichkeit über bereits vorhandene Straßen bietet sich der Planbereich (Teilbereich 2) zur Siedlungserweiterung an. Da es sich hier um eine ortsnahe Fläche handelt, ist die Inanspruchnahme dieser Fläche vertretbar.

Um auf den ausgewählten Flächen in Zukunft Wohngebiete zu entwickeln, sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu ändern und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Teilbereich 1 wird im wirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Stadtoldendorf zum einen Teil als Fläche für die Landwirtschaft und zum anderen Teil als Grünfläche dargestellt. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung soll im überwiegenden Planbereich eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Da zum bestehenden Wald im Süden ein gewisser Abstand eingehalten werden muss, werden in diesen Randbereichen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Stadtoldendorf, und zwar an der Straße „Rosenbuschweg“. Es umfasst eine derzeit ackerbaulich genutzte Fläche südlich des Rosenbuschweges und eine Teilfläche nördlich davon. Im Nordosten schließt die Bebauung der Bebauungspläne Nr. 15 „Bülte“ und Nr. 6 „Rosenbusch“ an. Bevor sich weiter nördlich weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerschläge erstrecken. Bei der Bebauung handelt es sich um Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser. Im Südwesten des Plangebietes erstreckt sich eine Waldfläche, die einen ehemaligen Sandsteinbruch umfasst. Südlich befindet sich ein Schützenhaus.

Das Plangebiet umfasst insgesamt rd. 3,9 ha.

Der Teilbereich 2A wird im wirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Stadtoldendorf als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung soll im Planbereich eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Zu Gunsten der Wohnbauflächendarstellung für den Teilbereich 2A und um die Flächengröße im Sinne der „Eigenentwicklung“ Lennes in Einklang mit der Raumordnung zu bringen, werden die Darstellungen der Teilbereiche 2B (Wohnbaufläche) und 2C (gemischte Baufläche) zurückgenommen und zukünftig in „Grünfläche“ bzw. „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert.

Die Teilbereiche befinden sich in der Ortschaft Lenne, die rd. 4 km nordöstlich von Stadtoldendorf liegt. Der Teilbereich 2A befindet sich am westlichen Ortsrand von Lenne, östlich der Straße „Zum Hackelberg“. Es umfasst ebenfalls eine derzeit ackerbaulich genutzte Fläche. Im Süden und Osten schließt die bereits vorhandene Wohnbebauung in

Form von Einzel- und Doppelhäusern an. Im Norden und Westen schließt die freie Landschaft an, die überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.

Der Teilbereich 2A umfasst insgesamt rd. 2,0 ha.

Im Umweltbericht wurde die Planung aus Umweltgesichtspunkten betrachtet. Es wurde festgestellt, dass sich die Eingriffe in Natur und Landschaft im Wesentlichen auf die Versiegelung und den Verlust von intensiv genutzten Biotopen beschränken.

Durch die überwiegende Inanspruchnahme bereits anthropogen beeinflusster und intensiv genutzter Flächen werden im Wesentlichen keine hochwertigen Tierlebensräume oder Pflanzenstandorte in Anspruch genommen. Zur Sicherheit ist das Baufeld außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Ende Oktober und Ende Februar zu räumen.

Für den Teilbereich 1 soll der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mittels einer Aufwertung des Naturraumes am dort angrenzenden Wald erfolgen.

Eine ausführliche Eingriffsermittlung ist schließlich im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes durchzuführen.

Nach Durchführung entsprechender Kompensationsmaßnahmen ist von keiner nachhaltigen negativen Auswirkung auf die Umwelt auszugehen.

### 3.4 Literatur

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): NIBIS Kartenserver zu den Themenbereichen Bodenkunde, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie.  
Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500#> (Zugriff: 10.07.2019).

NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), Fassung 2012 mit Änderungen 2017.

NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ: Niedersächsische Umweltkarten. Internet: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten> (Zugriff: 10.07.2019).

BfN (2018): Bundesamt für Naturschutz, <https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html>, (Zugriff: 09.07.2018).

BMU (2018): Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/natura-2000/>, (Zugriff: 09.07.2018).

Bundesnaturschutzgesetz, aktuelle Fassung.

Spektrum.de (2018): <https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/wirkungsgefuege/9071>, (Zugriff: 09.07.2018).